

1. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF)

Aufgrund des § 49 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert *durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46)*, und der §§ 19, 20 und 21 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), *zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83)*, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung vom 07.09.2011 (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1154/11), *zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF -) in der Sitzung vom _____ (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1286/15)* beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Begriffsbestimmung

- Abs. 2 wird wie folgt geändert und erhält folgende Neufassung:

(2) Gehweg ist der Straßenteil, der erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt ist und dessen Benutzung für Fußgänger vorgesehen und geboten ist. Zum Gehweg gehören auch die Teile, die gleichzeitig als Radweg (gemeinsame oder getrennte Geh- und Radwege) ausgewiesen sind, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sowie der markierte Teil, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.

Darüber hinaus gilt als Gehweg ein 1,50m breiter Streifen ab begehbaren Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist (z. B. in Fußgängerzonen – Zeichen 242 StVO und in verkehrsberuhigten Bereichen – Zeichen 325 StVO).

Artikel 2

§ 4 Art, Maß und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger

- neu eingefügt wird Abs. 4 mit folgender Fassung:

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

- aus Abs. 4 (alt) wird Abs. 5 (neu)

- aus Abs. 5 (alt) wird Abs. 6 (neu)

Artikel 3

§ 7 Art, Maß und Umfang des Winterdienstes

- Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 werden wie folgt geändert und erhalten folgende Neufassung:

1. An Werktagen ist zwischen *7:00* und 20:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zwischen 8:00 und 20:00 Uhr die entstandene Glätte zu beseitigen und gefallener Schnee unverzüglich zu räumen.
2. Gehwege sind in einer für die Nutzung erforderlichen Breite (1,50 m, soweit der Gehweg diese Breite überschreitet) bei Eis- und Schneeglätte so zu bestreuen und von Schnee zu räumen, dass ein durchgehend benutzbarer Gehweg entsteht.

Auf Straßen, in denen die Fahrbahn und der Gehweg nicht durch bauliche oder farbliche Markierungen voneinander getrennt sind, ist ein angemessen breiter Streifen (1,50m, soweit die Straßenbreite dies hergibt) ab begehbaran Straßenrand, entlang der Grundstücksgrenze für den Fußgänger zu bestreuen und von Schnee zu räumen.

Das gilt auch in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO).

- neu eingefügt wird Abs. 2 Nr. 8 mit folgender Fassung:

- 8. Der Winterdienstpflichtige ist auch verpflichtet den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen erneut mit Schnee bedeckt wurde.*

Artikel 4

§ 14 In-Kraft-Treten

- neu eingefügt wird Abs. 2 mit folgender Fassung:

(2) Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Anlage (a)

Straßenverzeichnis
 der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen
wird wie folgt geändert:

Straßenname (Straßenabschnitt)	Reinigungs-klasse
Adolf-Herzer-Straße Bischleben-Stedten	ES IV
Albrechtstraße (von Gutenbergplatz bis <i>Mühlhäuser Straße</i>)	ES III
<i>Augsburger Straße</i> (von <i>Nordhäuser Straße</i> bis zum Kreisverkehr)	<i>ES III</i>
<i>August-Schleicher-Straße</i>	<i>ES III</i>
<i>Bergrat-Voigt-Straße</i>	<i>ES IV</i>
<i>Breitscheidstraße</i>	<i>ES IV</i>
<i>Friedrich-Glenck-Straße</i>	<i>ES IV</i>
Haarbergstraße (Von <i>Am Urbicher Kreuz</i> bis Schellrodaer Straße ES IV)	ES III/ ES IV
<i>Heinrich-Credner-Straße</i>	<i>ES IV</i>
<i>Heinrich-Queva-Straße</i>	<i>ES IV</i>
<i>Herrenbreitengasse</i>	<i>S III</i>
<i>Justus-Liebig-Straße</i>	<i>ES IV</i>
<i>Koenbergstraße</i>	<i>S III</i>
Kopernikusplatz (Hauptstraße zwischen Bernauer Straße und Ringstraße)	ES IV
<i>Lissabonner Straße</i>	<i>ES III</i>
<i>Marbacher Chaussee</i>	<i>ES IV</i>
Ringstraße (von Gubener Straße bis <i>Zeulenrodaer Straße</i>)	ES IV
Rudolstädter Straße (Dittelstedt, Urbich, <i>Niedernissa</i>)	ES IV
<i>Salomonsborner Straße</i>	<i>ES IV</i>
<i>Vor dem Hirtstor</i>	<i>ES IV</i>
Walter-Gropius-Straße	ES III
Wartburgstraße (von Winzerstraße <i>bis Ende Bebauung</i>)	<i>ES IV</i>